

Finanzordnung des Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V.



I. Haushaltsplan, Finanzierung, Rechnungsführung, Prüfung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Finanzplanung

1. Für jedes Geschäftsjahr muss bis Ende März des Jahres vom Vorstand und von den Abteilungen eine Ausgaben- und Investitionsplanung aufgestellt werden.
2. Diese Planung wird vom erweiterten Vorstand beraten.
3. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und finanziert:
 - a. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter die für den Gesamtverein tätig sind
 - b. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - c. Versicherungen und Steuern
 - d. Aufwendungen für Ehrungen gemäß Ehrenordnung
 - e. Kosten der Geschäftsstelle
 - f. Kosten der Geschäftsführung
 - g. Betriebs- und Energiekosten
 - h. Beiträge an den WLSB und andere spartenübergreifende Beiträge
4. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert:
 - a. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - b. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - c. Übungsleiter-Ausbildung
 - d. Beiträge an die Fachverbände (außer WLSB)
 - e. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - f. Kosten für die Übungsleitervergütung
 - g. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - h. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - i. Fahrgeldentschädigung
 - j. Spielerspesen
 - k. Werbekosten
 - l. Strafgebühren
 - m. Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - n. Geschenke
 - o. gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - p. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

5. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, ist mit dem Vorstand zu vereinbaren, Abteilungsbeiträge festzusetzen oder zu erhöhen.
6. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft haben, ist mit dem Vorstand zu vereinbaren, diese Mittel dem Gesamtverein zu übertragen.
7. Bestandsvermögen, das vor dem Beschluß dieser Finanzordnung bestand, fällt nicht unter die Regelung von Punkt 6.

§ 3 Jahresabschluss des Gesamtvereins

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Verein kann mit der Aufstellung des Jahresabschlusses einen Steuerberater beauftragen.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 21 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans.
5. Der Jahresabschluss wird nach Erstellung durch den Vorstand genehmigt. Der Vorstand berichtet über den Abschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskontoen grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
2. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskontoen in Zusammenarbeit mit den Kassierern und Vorsitzenden der Abteilungen. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und berichtet regelmäßig dem erweiterten Vorstand.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie gemäß dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Verauslagte Kosten für den Verein werden den Mitgliedern auf Antrag und mit Kostennachweis erstattet. Der Antrag ist spätestens nach vier Wochen zu stellen.
6. Die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung Einblick in die Konten ihrer Abteilung.
7. Zum Ende eines Quartals haben die Abteilungsleiter der Geschäftsstelle eine Vollständigkeitserklärung und eine Übersicht aller Kontobewegungen nebst Belegen einzureichen. Über noch ausstehende Posten (z.B. Kursgebühren) müssen die Abteilungen auf Nachfrage auskunftsfähig sein.
8. Abteilungskontoen werden vom Vorstand auf Antrag und Benennung einer geeigneten Person eingerichtet.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und gebucht.
2. Zusätzliche Abteilungsgebühren werden über die Abteilungskontoen gebucht.
3. Sportliche Veranstaltungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Abrechnung zu erstellen. Überschüsse aus diesen Veranstaltungen werden über die Vereinskontoen gebucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Vereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Abteilungen sind aus rechtlichen und steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbe- und Sponsoringverträge abzuschließen. Werbe- und Sponsoringeinnahmen müssen aus diesen Gründen direkt über die Vereinskontoen abgewickelt werden, werden aber dem Abteilungskonto gutgeschrieben.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskonten grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss von der Abteilungsleitung oder eine von der Abteilungsleitung ermächtigte Person die Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zu begleichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Auslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der Geschäftsstelle gestattet, Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von vertraglichen Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem Vorstand bis zu einem Betrag von 50.000,-
 - b. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 50.000,-
2. Abteilungsleiter dürfen im Rahmen ihres jeweiligen Sportbetriebes unter Berücksichtigung ihres Etats Ausgaben tätigen. Langfristige Verträge dürfen sie nicht ohne Absprache mit dem Vorstand abschließen.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Unterschriftsberechtigung

1. Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen und Schecks sind berechtigt:
 - a. Vorstandsvorsitzender
 - b. Vorstand Finanzen
 - c. weitere Mitglieder des Vorstands
2. Die Zahlungsanweisungen und Schecks, deren Betrag 5000 € überschreitet, bedürfen der Unterschrift von jeweils zwei der unter Buchst. a) bis c) genannten Personen. Dies gilt nicht für Zahlungen in den Abteilungen, die im Rahmen der Finanzplanung bereits genehmigt wurden und innerhalb der genehmigten Abteilungsbudgets liegen.
3. Der geschäftsführende Vorstand regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.

§ 9 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 10 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a. Anschaffungsdatum
 - b. Bezeichnung des Gegenstandes
 - c. Anschaffungs- und Zeitwert
 - d. Abteilung
 - e. Aufbewahrungsort
4. Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Geschäftsstelle und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen. Gegenstände, die aussortiert wurden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss den Vereinskonten zugeführt werden.

§ 11 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

II. Beiträge

§ 12 Jahresmitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt und werden anteilig der Abteilung zugeordnet. Stand Januar 2023 gelten folgende Mitgliedssätze für den Hauptverein:

	Schüler	Studenten	Erwachsene	Familien	Alleinerziehende mit Kindern	Rentner
IST	60 €	60 €	96 €	132 €	102 €	60 €
HV	24 €	24 €	38 €	53 €	41 €	24 €
Abteilung	36 €	36 €	58 €	79 €	61 €	36 €

2. Die Beiträge nach festen Sätzen werden zu Beginn des Jahres fällig. Sie werden möglichst per Lastschrift eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden vollen Monate eingezogen.
3. Der Anteil der Abteilungen beträgt zurzeit 60% und wird vom erweiterten Vorstand nach Durchsicht der Finanzsituation jährlich im ersten Quartal des Jahres bestätigt oder neu festgelegt.
4. Zusätzliche Abteilungsgebühren können gemäß §5 dieser Finanzordnung direkt auf den Abteilungskonten verbucht werden.
5. Veränderungen der Beitragssätze können nur durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird der Abteilungsbeitrag anteilig aufgeteilt.
7. Gemäß der Satzung des Vereins erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

III. Allgemeines

§ 13 Änderungen der Finanzordnung

Der Gesamtvorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
Rev. Sep 2024